

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeitung:

DI Eva Maria Benedikt

BerichterstellerIn: *Gr Piffel-Paccini*

Graz, 04. November 2020

GZ.: A 14-087684/2020/0004

4.06 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ – 6. Änderung
Auflage des Entwurfs gemäß § 24 Abs 1 StROG

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit gem. § 63 Abs
2 StROG 2010

Mindestanzahl der Anwesenden: 25

Zustimmung von 2/3 der anwesenden
Mitgliedern des Gemeinderates

Beschluss über die öffentliche Auflage

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 24 Abs. 1 Stmk ROG 2010

Mitglieder des Gemeinderates, die sich gemäß § 7
Abs. 1 AVG, der Stimme zu enthalten haben:

.....
.....

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 42 Abs. 1 und 8 des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B.: durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

2. Verfahren

Das 4.02 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde vom Gemeinderat in seinen Sitzungen am 11.05. 2017, 29.06.2017 und 08.02.2018 beschlossen und im Sonder-Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz am 21.03.2018 kundgemacht.

In seinen Sitzungen am 06. Juni 2019 und am 17. Oktober 2019 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 3. Änderung (Räumliches Leitbild) zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 13. Februar 2020, GZ.: ABT13-10.100-285/2015-44) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 26. Februar 2020 und ist die 4.03 Änderung somit seit 27. Februar 2020 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 06. Juni 2019 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 4. Änderung zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 12. Dezember 2019, GZ.: ABT13-10.100-285/2015-37) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 30. Dezember 2019 und ist die 4.04 Änderung somit seit 31. Dezember 2019 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 09. Juli 2020 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den Auflagebeschluss zum 4.05 Stadtentwicklungskonzept 5. Änderung Entwurf beschlossen. Die Auflage erfolgte vom 23. Juli 2020 bis 24. September 2020. Das weitere Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Gemäß § 42 Abs. 1 und 8 des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen.

Gemäß § 24 Abs 1 StROG 2010 ist die Auflage des Entwurfes zur Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes vom Gemeinderat zu beschließen. Der Entwurf ist für mindestens 8 Wochen öffentlich aufzulegen.

Die Auflage des 4.06 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz 6. Änderung - Entwurf wird gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom 18. November 2020 kundgemacht. Die Kundmachung ergeht weiters an die Stellen und Institutionen gemäß § 24 Abs. 3 StROG 2010 bzw. der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 16.10.1989, in der die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes gem. § 24 Abs. 3 lit 8 StROG 2010 festgelegt sind sowie an die Bezirksvorsteherung aller betroffenen Grazer Bezirke.

Das 4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 6. Änderung - Entwurf wird über 9 Wochen, in der Zeit

vom 19. November 2020 bis 21. Jänner 2021

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt aufgelegt (Auflage gemäß § 24 Abs 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Gemäß §24 Abs 5 STROG 2010 idgF LGBl Nr. 6/2020 wird im ggst. Fall von einer öffentlichen Versammlung zur Vorstellung der Änderungspunkte abgesehen.

3. Bestandteile des 4.06 Stadtentwicklungskonzeptes – 6. Änderung der Landeshauptstadt Graz

Das 4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 6. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut und der graphischen Darstellung samt Planzeichenerklärung

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

4. Inhaltliche Ergänzungen

Inhalt der Änderungspunkte sind dem Verordnungswortlaut und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Ergänzend wird ausgeführt:

Anlass der Änderung ist der Wunsch des Aktiven Tierschutzes Steiermark, im Bereich der Arche Noah Neubauten zu errichten. Zur Versorgung der dort beherbergten Tiere sind zusätzliche Hunde- und Katzencontainer im Bereich der Außenanlagen erforderlich, auch um die Sanierung der bestehenden Baulichkeiten vornehmen zu können.

Nachdem die bestehenden Anlagen in der Sondernutzungsfläche im Freiland Tierheim bewilligt wurden, ist ein Zubau gemäß StROG 2010 im Freiland nicht zulässig. Eine Widmungsänderung im ggst. Bereich erfordert jedoch aufgrund der Größe der Fläche (> 3000m²) eine entsprechende Grundlage im Stadtentwicklungskonzept, derzeit ist keinerlei Funktion zugewiesen.

Bisher wurde der ggst. Bereich als ehemalige Deponie durch die Festlegung von absoluten siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen von der Siedlungsentwicklung ausgeschlossen. Diese Grenzen bleiben auch weiterhin unangetastet.

Es erfolgt die Ausweisung einer Überlagerung zweier Eignungszonen, die auch außerhalb der Siedlungsgrenzen zulässig sind:

- a. Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie (um nach erfolgter Deponienachsorge eine Freizeitnutzung für den umliegenden Stadtteil zu ermöglichen und um kurzfristig für einen Teilbereich eine Weiterentwicklung der Arche Noah zu gewährleisten)
- b. Eignungszone Ver- und Entsorgung (um die bestehenden Ausweisungen im Flächenwidmungsplan abzusichern)

Die Eignung des Standortes für etwaige darauf aufbauende Sondernutzungen im Freiland ist im Einzelfall zu prüfen. Die Lage auf einer ehemaligen Deponie stellt hier besondere Herausforderungen. Die möglichen Ausweisungen auch innerhalb der Eignungszonen könnten dadurch weiter eingeschränkt werden.

5. BürgerInnenbeteiligung

Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz sieht ein standardisiertes Beteiligungsverfahren im Zuge von Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes (Stadtentwicklungskonzept) vor.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage besteht dabei eine Einwendungsmöglichkeit für „jedermann“ entsprechend den Vorgaben des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes.

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung

stellt daher gemäß § 63 Abs. 2 StROG 2010

den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

1. die Auflage des 4.06 Stadtentwicklungskonzept – 6. Änderung - Entwurf in der Verordnung, der plangraphischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht,
2. den Entwurf zum 4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 6. Änderung im Amtsblatt vom 18. November 2020 kundzumachen und im Stadtplanungsamt während der Amtsstunden in der Zeit vom 19. November 2020 bis 21. Jänner 2021 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Die Bearbeiterin:

DIⁱⁿ Eva-Maria Benedikt
(elektronisch unterschrieben)

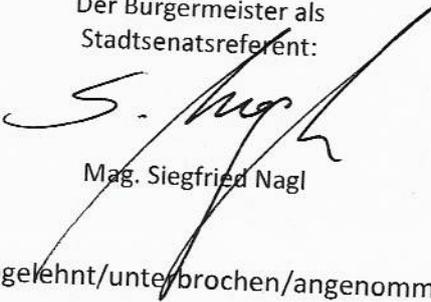
Der Baudirektor:

DI Mag. Bertram Werle
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

DI Bernhard Inninger
(elektronisch unterschrieben)

Der Bürgermeister als
Stadtsenatsreferent:


Mag. Siegfried Nagl

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen abgelehnt/unterbrochen/angenommen
in der Sitzung des

Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung

Stadtsenates am.....

Die Schriftführerin

Der Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von <u>46</u> GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig <i>WP</i>	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit <u>46</u> Stimmen / <u>0</u> Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>5.11.2020</u>		Der/die Schriftführerin:	
		<i>WP</i>	

Beilage/n: Textcheck

Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Vorhabenliste ja
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen ja
- Es erfolgt ein standardisiertes Beteiligungsangebot gemäß den Vorgaben des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010.

	Signiert von	Benedikt Eva-Maria
	Zertifikat	CN=Benedikt Eva-Maria,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-10-21T12:53:40+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-10-21T16:43:59+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Werle Bertram
Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2020-10-22T13:23:04+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

4.06 Stadtentwicklungskonzept - 6. Änderung

Datum der Veröffentlichung/Aktualisierung: 29. 10. 2020

Inhaltliche Beschreibung	Das 4.0 Stadtentwicklungskonzept idgF soll im Rahmen einer "zwischenzeitlichen Änderung" nach dem Raumordnungsgesetz in einem Punkt geändert werden: Im Bereich der ehemaligen Deponie Köglerweg östlich des Neufeldweges wird eine Überlagerung der Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie mit einer Eignungszone Ver- und Entsorgung festgelegt.
Politische Beschlusslage	Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 5. November 2020 den Auflagebeschluss gefasst.
Umsetzungszeitraum	2020/2021
Kostenrahmen	Es werden überwiegend Personalressourcen in der Stadtplanung benötigt.
Aktueller Stand des Vorhabens	Die Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfes erfolgt im Amtsblatt vom 18. November 2020. Der Entwurf zum 4.06 Stadtentwicklungskonzept - 6. Änderung wird über einen Zeitraum von 9 Wochen vom 19. November 2020 bis 21. Jänner 2021 öffentlich aufgelegt.
Bezirk(e) / Gesamtstädtisch	VIII. St. Peter
Themenbereich(e)	Stadtplanung/Stadtentwicklung
BürgerInnenbeteiligung	Ja
Erläuterungen zur BürgerInnenbeteiligung	Die Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes wird entsprechend dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz über mindestens 8 Wochen öffentlich aufgelegt (im konkreten Fall 9 Wochen). In dieser Zeit besteht für BürgerInnen die Möglichkeit zur Bekanntgabe von schriftlichen Einwendungen an das Stadtplanungsamt.
Generelle Zielsetzung der Stadt (z.B. im Stadtentwicklungskonzept)	Das Stadtentwicklungskonzept selbst ist das zentrale Instrument zur Umsetzung von Zielen der Stadt im Bereich der Stadtentwicklung/Stadtplanung.
Zuständige Stelle – AnsprechpartnerIn	Stadtplanung DI Eva Maria Benedikt Tel.: +43 316 872 - 4713 E-Mail: eva-maria.benedikt@stadt.graz.at
Weitere Informationen	Homepage Stadtplanungsamt: https://www.graz.at/cms/beitrag/10250025/7758015/Stadtentwicklungskonzept_Aenderungen.html

KUNDMACHUNG

Auflage

GZ.: A 14-087684/2020/0004

4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 6. Änderung - Entwurf

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 18. November 2020 die Absicht beschlossen, das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF 4.04 zu ändern und den Entwurf zum 4.06 Stadtentwicklungskonzept – 6. Änderung gemäß § 24 Abs 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr. 6/2020 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der Entwurf zum 4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 6. Änderung wird über 9 Wochen, in der Zeit

vom 19. November 2020 bis 21. Jänner 2021

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt aufgelegt (Auflage gemäß § 24 Abs 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Gemäß §24 Abs 5 STROG 2010 idgF LGBl Nr. 6/2020 wird im ggst. Fall von einer öffentlichen Versammlung zur Vorstellung der Änderungspunkte abgesehen.

VERORDNUNG

Auflage

GZ.: A 14-087684/2020/0004

4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 6. Änderung - Entwurf

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am
folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der §§ 21, 24, 42 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, idgF
LGBl Nr. 6/2020 wird das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF 4.04
geändert.

§ 1

Das 4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 6. Änderung besteht aus
dem Verordnungswortlaut und der graphischen Darstellung samt Planzeichenerklärung

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 in der Fassung der 4. Änderung der Landeshauptstadt Graz
wird folgende Änderung des Entwicklungsplanes vorgenommen:

1. Neufeldweg

Ausweisung einer Überlagerung einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie mit einer
Eignungszone Ver- und Entsorgung nordöstlich des Neufeldweges im Ausmaß von ca.
105.400m²

2

§ 3

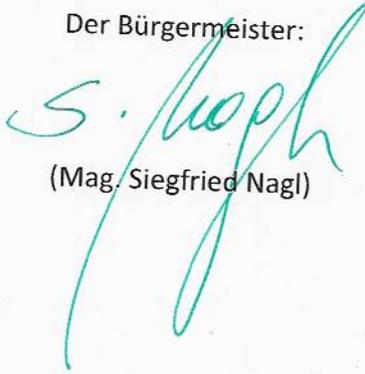
Der Wortlaut der Verordnung zum 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz in der Fassung der 4. Änderung bleibt inhaltlich unberührt aufrecht.

§ 4

Das 4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 6. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit, in Kraft.

Das 4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 6. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20 VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

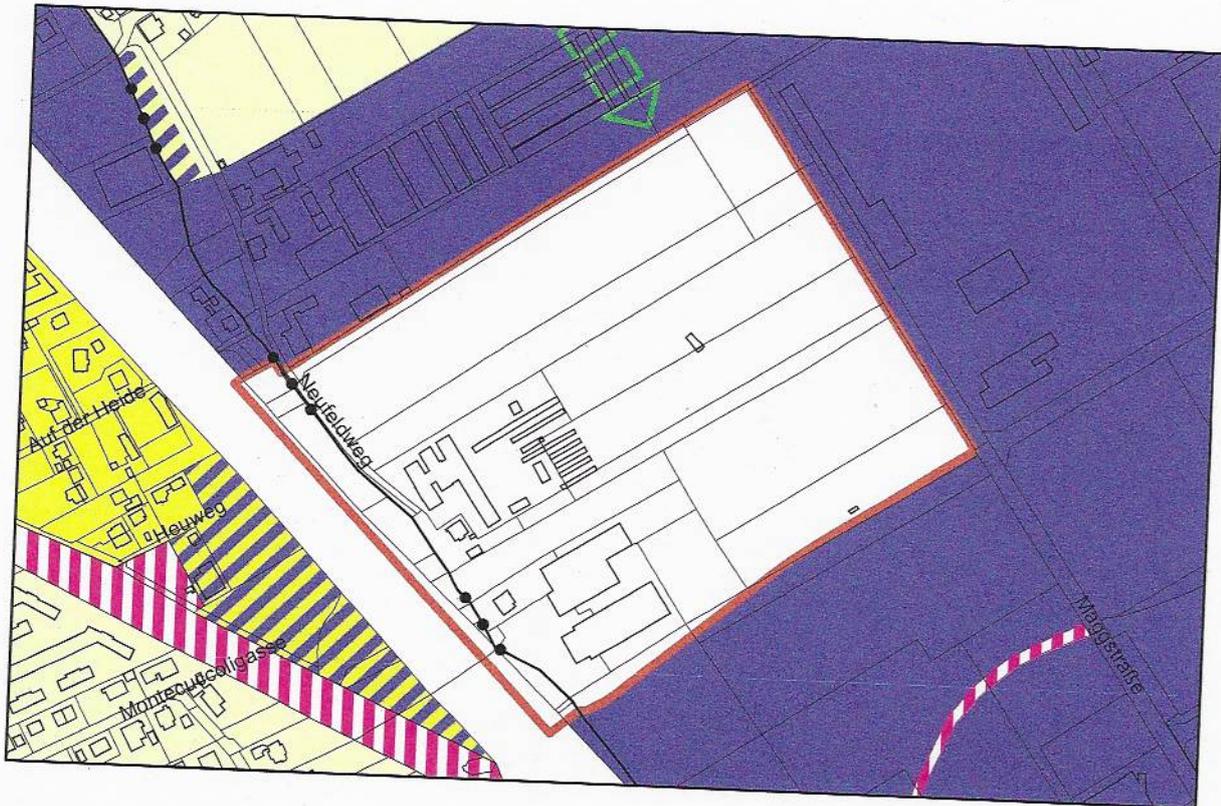


(Mag. Siegfried Nagl)

4.06 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

1

6. ÄNDERUNG A14-087684/2020



IST



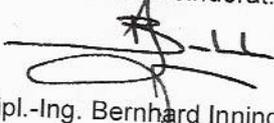
SOLL

Überlagerung Eignungszone §7
Freizeit, Sport, Ökologie
mit einer Eignungszone
Ver- und Entsorgung



ENTWURFSAUFLAGE VOM 19.11.2020 bis 21.01.2021
GR-BESCHLUSS VOM
RECHTSWIRKSAM AB

1:5.000

Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger



LEGENDE

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

Zentrengliederung §6



überörtlicher Siedlungsschwerpunkt /
Bezirks- und Stadtteilzentrum



Örtlicher Siedlungsschwerpunkt



Touristischer Siedlungsschwerpunkt

Gebiete mit baulicher Entwicklung

Bereiche mit einer Funktion / Bestand



Stadtzentrum / Bezirks- u. Stadtteilzentrum §10, §11



Überörtlich bedeutsame Einrichtung §12

LKH Landeskrankenhaus
LNKH ... Landesnervenkrankenhaus
WiKa.... Wirtschaftskammer
HoU Hochschule, Universität
UKH.... Unfallkrankenhaus
Kra Krankenhaus
Messe. Messe, Kongress Graz



Wohngebiet hoher Dichte §13



Wohngebiet mittlerer Dichte §14



Wohngebiet geringer Dichte §15



Industrie, Gewerbe §16



Einkaufszentren §17

Bereiche mit einer Funktion / Potential



Wohngebiet hoher Dichte / Potential



Tourismus, Ferienwohnen



Wohngebiet mittlerer Dichte / Potential



Wohngebiet geringer Dichte / Potential



Sonderfläche / Potential



Industrie, Gewerbe / Potential



Entwicklungspotential mit besonderer Bedingung §25

Bereiche mit zwei Funktionen / Bestand

Innerstädtisches Wohn- und Mischgebiet §18



Wohnen mittlerer Dichte / Zentrum



Wohnen hoher Dichte / Zentrum

Gewerbe und Mischgebiet §19



Industrie, Gewerbe / Wohnen hoher Dichte



Industrie, Gewerbe / Wohnen mittlerer Dichte



Industrie, Gewerbe / Wohnen geringer Dichte

Gewerbe und Zentrum §20



Industrie, Gewerbe / Zentrum

Überlagerungen Einkaufszentren §21



Wohnen hoher Dichte / Einkaufszentrum



Wohnen mittlerer Dichte / Einkaufszentrum



Industrie, Gewerbe / Einkaufszentrum

Überlagerungen Eignungszone / andere Funktionen §22



Freizeit, Sport, Ökologie / Wohnen mittlerer Dichte

Überlagerungen Bahn §23



Bahn mit nachfolgender Funktion

Entwicklungsgrenzen §9

— naturräumlich absolut

- - - naturräumlich relativ

— siedlungspolitisch absolut

- - - siedlungspolitisch relativ

Festlegungen im eigenen Wirkungsbereich



Freihaltezone §7 (3)



Eignungszone §7
Freizeit, Sport, Ökologie



Überlagerung Eignungszone §7 Freizeit, Sport, Ökologie
mit einer Eignungszone Ver- und Entsorgung



Grüngürtel §8



Grünverbindung

Ersichtlichmachungen

Vorrangzonen gem. REPRO G-GU



Grünzone gem. REPRO §5 (2)



Landwirtschaftliche Vorrangzone gem. REPRO §5 (5)



Vorrangzone für Industrie und Gewerbe gem. REPRO §5 (6)

Wasserwirtschaftliche Vorrangzone: siehe Deckplan 1

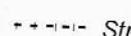
Verkehrsinfrastruktur



Bahn



Straßenbahn



Straßenbahn-Projekt

Sonstige



Wald §7(2)



Bauliche Entwicklung der Nachbargemeinden



Bezirksgrenzen



Stadtgrenze



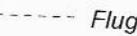
Gefährdungsbereich



Fluglärm T 60dB



Geruchsemitent



Geruchsemitent

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Auflage

Europaplatz 20/6 | 8011 Graz

Tel.: +43 316 872-4702

Fax: +43 316 872-4709

stadtplanungsamt@stadt.graz.at

Bearbeitung:

DI Eva Maria Benedikt

GZ.: A 14-087684/2020/0004

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Graz, 04.11.2020

4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 6. Änderung – Entwurf

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 42 Abs. 1 und 8 des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B. durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

2. Verfahren

Das 4.02 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde vom Gemeinderat in seinen Sitzungen am 11.05. 2017, 29.06.2017 und 08.02.2018 beschlossen und im Sonder-Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz am 21.03.2018 kundgemacht.

In seinen Sitzungen am 06. Juni 2019 und am 17. Oktober 2019 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 3. Änderung (Räumliches Leitbild) zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 13. Februar 2020, GZ.: ABT13-10.100-285/2015-44) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 26. Februar 2020 und ist die 4.03 Änderung somit seit 27. Februar 2020 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 06. Juni 2019 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 4. Änderung zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 12. Dezember 2019, GZ.: ABT13-10.100-285/2015-37) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 30. Dezember 2019 und ist die 4.04 Änderung somit seit 31. Dezember 2019 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 09. Juli 2020 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den Auflagebeschluss zum 4.05 Stadtentwicklungskonzept 5. Änderung Entwurf beschlossen. Die Auflage erfolgte vom 23. Juli 2020 bis 24. September 2020. Das weitere Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Gemäß § 42 Abs. 1 und 8 des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen.

Gemäß § 24 Abs 1 StROG 2010 ist die Auflage des Entwurfes zur Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes vom Gemeinderat zu beschließen. Der Entwurf ist für mindestens 8 Wochen öffentlich aufzulegen.

Die Auflage des 4.06 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz 6. Änderung - Entwurf wird gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom 18. November 2020 kundgemacht. Die Kundmachung ergeht weiters an die Stellen und Institutionen gemäß § 24 Abs. 3 StROG 2010 bzw. der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 16.10.1989, in der die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes gem. § 24 Abs. 3 lit 8 StROG 2010 festgelegt sind sowie an die Bezirksvorstehung aller betroffenen Grazer Bezirke.

Das 4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 6. Änderung - Entwurf wird über 9 Wochen, in der Zeit

vom 19. November 2020 bis 21. Jänner 2021

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt aufgelegt (Auflage gemäß § 24 Abs 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Gemäß §24 Abs 5 STROG 2010 idgF LGBl Nr. 6/2020 wird im ggst. Fall von einer öffentlichen Versammlung zur Vorstellung der Änderungspunkte abgesehen.

3. Änderungspunkt Planwerk

- Neufeldweg

Ausweisung einer Überlagerung einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie mit einer Eignungszone Ver- und Entsorgung nordöstlich des Neufeldweges im Ausmaß von ca. 105.400m²

5. Umweltprüfung

Gem. § 4 Abs. 2 StROG 2010 ist im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, etc.) ihre Auswirkung auf die Umwelt zu prüfen und ein Umweltbericht zu erstellen, sofern es sich um Planungen handelt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 ist eine Umweltprüfung für Planungen jedenfalls NICHT erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde einer Umweltprüfung unterzogen. Eine neuerliche Umweltprüfung des 4.06 Stadtentwicklungskonzeptes kann entfallen, da in Summe keine Änderungen vorgenommen wurden, die eine Verschlechterung gegenüber dem STEK 4.0 bedeuten würden.

Die im 4.06 STEK vorgenommene Änderung am Entwicklungsplan betrifft das Areal der ehemaligen Deponie Köglerweg. Die Sensibilität des Projektgebietes muss daher als gering eingestuft werden. Mit geplante Überlagerung zweier Eignungszonen sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden, zumal ein Großteil der Fläche bereits über eine entsprechende Ausweisung im Flächenwidmungsplan verfügt. Ziel ist vielmehr eine verträgliche Nachnutzung des vormals belasteten Areals zu ermöglichen. Es wird das Ausschlusskriterium „Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“ gemäß dem Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung des Landes Steiermark angewendet.

Für den Gemeinderat:

DI Bernhard Inninger

(elektronisch unterschrieben)

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-10-21T16:44:02+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.